
Leitfaden für die Segelflugausbildung

im

Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.

Vorwort

Dieser Leitfaden für die Segelflugausbildung im globalen Ausbildungsbetrieb des BWLV dient als Hilfe für Ausbildungsleiter, Fluglehrer und Segelflugschüler. Für den Ausbildungsleiter dient es als Verfahrenshandbuch und für den Schüler als Orientierung, damit er vor allem aktiver seine eigene Ausbildung vorantreiben kann. Durch die vorgesehenen Eintragungsmöglichkeiten kann er auch direkt als Datenblatt für einen Schüler in der Ausbildungsakte verwendet werden.

Versionskontrolle

Versi on	Datum	Änderung	Name
1.0	02.03.2007	Erste Fassung	Mühlhölzer/Bertsch
1.1	16.07.2007	Anpassung an 2. Änderungsverordnung zur LuftVZO/LuftPersV	Schmidt-Lademann
1.2	31.01.2008	A-Prüfung als Empfehlung deklariert, Links geändert, Def. BZF I u. BZF II	Mühlhölzer
1.3	19.03.2012	Seite 8 geändert, Flüge nach prakt. Prüfung bis Lizenzvergabe nicht möglich	Mühlhölzer



Vereinsname

Name, Vorname

Geb. Datum

Anschrift

Beginn der Ausbildung

Telefon Nummer

E-Mail

Tauglich bis

Tauglich bis

Tauglich bis

Tauglich bis

Voraussetzungen für die Ausbildung Ausbildungsunterlagen

Zu Beginn der Ausbildung müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein (siehe Checkliste). Bei Segelflugschülern muß die Schülermeldung zwar ausgefüllt und unterschrieben werden aber erst bei der Anmeldung zur theoretischen Prüfung beim Regierungspräsidium eingereicht werden.

(Siehe Hinweise auf Seite 6)

Checkliste vor Aufnahme der praktischen Ausbildung

- Mindestalter 14 Jahre oder Ausnahmegenehmigung
- Gültiges Tauglichkeitszeugnis liegt vor bzw der Anwärter wurde darauf hingewiesen, dass dies spätestens zum ersten Alleinflug nachgereicht werden muss.
- Schülermeldung wurde ausgefüllt 6.1)
- Erklärung über schwebende Strafverfahren wurde in der Schülermeldung ausgefüllt 6.1)
- Wenn Schüler nicht volljährig, Zustimmungserklärung von **allen** gesetzlichen Vertretern in der Schülermeldung unterschrieben 6.1)
- Haftungsbeschränkungs-Erklärung des Vereinsmitglieds liegt vor 6.2)
- Mitgliedschaft im Verein und im BWLV besteht
- Kopie des Personalausweises liegt vor
- Ausbildungsnachweis ausgehändigt 4.)
- Flugbuch ausgehändigt
- Diesen Leitfaden ausgehändigt

Hinweis: Es genügt, wenn Führungszeugnis und Auszug aus dem Verkehrszentralregister erst für die Anmeldung zur theoretischen Prüfung vorliegen bzw. beantragt werden.



Ausbildungsakte

Der Ausbildungsleiter hat für jeden Schüler eine Ausbildungsakte zu führen. Diese sollte folgende Unterlagen enthalten:

a.	<input type="checkbox"/>	Schülermeldung gemäß 6.1)	
b.	<input type="checkbox"/>	Kopie aller Tauglichkeitszeugnisse der Ausbildungszeit ab 1. Alleinflug	
c.	<input type="checkbox"/>	Kopie des Personalausweises	
d.	<input type="checkbox"/>	Schriftliche A-Prüfung (vor dem 1. Alleinflug durchführen, gilt als Empfehlung)	
e.	<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Luftfahrtbehörde über die bestandene schriftliche Prüfung	
f.		Übersicht der dem RP vorliegenden Unterlagen (Kopien in der Ausbildungsakte soweit möglich)	Datum der Vorlage
	<input type="checkbox"/>	Schülermeldung	
	<input type="checkbox"/>	Kopie des Personalausweis, Pass od. Geburtsurkunde	
	<input type="checkbox"/>	Tauglichkeitszeugnis	
	<input type="checkbox"/>	Passfoto	
	<input type="checkbox"/>	Auszug aus dem Verkehrszentralregister	
	<input type="checkbox"/>	Führungszeugnis	
	<input type="checkbox"/>	Nachweis der Sofortmassnahmen am Unfallort (Führerschein)	
	<input type="checkbox"/>	Befähigungsnachweis (ggf. Mit Antrag Zulass. prakt. Prüfung)	
	<input type="checkbox"/>	Kopie des BZF (falls unabhängig erworben)	
<input type="checkbox"/>	Prüfungsprotokoll		

Übersicht über den Stand der Ausbildung (am besten elektronisch, damit sie regelmäßig an alle beteiligten Fluglehrer verteilt werden kann)

Name:			
	Datum		Datum
Beginn der Ausbildung:		Tauglichkeitszeugnis gültig bis:	
Theoretische A-Prüfung abgelegt:		1. Alleinflug:	
Theoretische Ausbildung abgeschl.		Schülermeldung beim RP:	
Anmeldung zur Theor. Prüfung:		Theor. Prüfung bestanden:	
Windenstartberechtigung:		F-Schlepp Berechtigung:	
Außenlandeübung durchgeführt:		Überlandflugeinweisung 1:	
Überlandflugeinweisung 2:		50 bzw. 100 km Flug durchgeführt:	
Praktische Prüfung bestanden:		BZF 1 <input type="checkbox"/> bzw. 2 <input type="checkbox"/> erworben	
Segelflugsportabzeichen	A:	B:	C:

Frei auf folgende Typen					
Segelflugzeugtyp					
Datum					

Übersicht über Starts und Flugstunden							
Datum:							
Stunden:							
Starts							



Der Ausbildungsleiter sollte während der Ausbildung ferner darauf achten, dass:

- die Ausbildungsakte aktuell ist
- der Schüler das Flugbuch korrekt führt
- der Ausbildungsnachweis geführt wird und die Ausbildungsabschnitte abgeschlossen werden
- immer ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorliegt
- die Ausbildung möglichst zügig voran geht

Erster Ausbildungsabschnitt

Die Ausbildung erfolgt gemäß Ausbildungsnachweis.

Das Ziel des ersten Ausbildungsabschnitts ist der erste Alleinflug. Die Voraussetzungen laut der folgenden Checkliste müssen vor Durchführung des 1. Alleinfluges erfüllt sein.

Hinweis: Die Ausbildung kann dadurch effektiv gestaltet werden, dass der Flugschüler den Ausbildungsnachweis regelmäßig mit sich führt und mit darauf achtet, dass die Übungen systematisch durchgeführt werden.

Checkliste für den ersten Alleinflug

- Alle Übungen des ersten Ausbildungsabschnitts gemäß Ausbildungsnachweis werden beherrscht und sind abgezeichnet
- Gültiges Tauglichkeitszeugnis liegt vor
- Kenntnisse im Umfang der theoretischen A-Prüfung wurden nachgewiesen. Zur Dokumentation wird eine schriftliche Prüfung empfohlen!
- Die Überprüfung durch den 2. Fluglehrer ist erfolgt und im Ausbildungsnachweis abgezeichnet

Nach bestehen der praktischen A Prüfung (drei Alleinflüge mit Landung in einem Feld von 50x200 m) kann das **Segelflugsportabzeichen A** 3) verliehen werden.

Abschluss des Ausb.-Abschnitts 1 bestätigt:

Datum

Unterschrift Ausb.-Leiter oder Vertreter

Zweiter Ausbildungsabschnitt

Ziel des 2. Ausbildungsabschnitts ist die Erlangung der fliegerischen Fertigkeiten. Grundlage ist auch hier der Ausbildungsnachweis. Im Laufe dieses Abschnitts kann dann auch das **Segelflugsportabzeichen B und C** 3) erworben werden jeweils durch Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung. Als theoretische C Prüfung kann auch die beim Regierungspräsidium erfolgreich abgelegte Theorieprüfung zum Erwerb der Lizenz anerkannt werden.

Abschluss des Ausb.-Abschnitts 1 bestätigt:

Datum

Unterschrift Ausb.-Leiter oder Vertreter



Erwerb von Funksprechzeugnissen (BZF 1 oder BZF 2)

Definition:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst (BZF I)
- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst (BZF II)

Es wird dringend empfohlen, dass jeder Segelflugschüler das Sprechfunkzeugnis BZF 2 (Deutsch) oder BZF 1 (Englisch und Deutsch) erwirbt. Das Sprechfunkzeugnis kann entweder in einer eigenständigen Prüfung bei der Außenstellen der Bundesnetzagentur in Reutlingen <http://www.bundesnetzagentur.de> - Suchbegriff: „**Flugfunkzeugnisse**“ oder im Rahmen der theoretischen Luftfahrerprüfung (nur beim Regierungspräsidium Freiburg) erworben werden. Die Prüfung besteht aus einer theoretischen Prüfung (Luftrecht und Technik) und einer praktischen Prüfung in der ein Anflug und Abflug von einem kontrollierten Flugplatz durchgespielt wird. Wird die Flugfunkprüfung im Rahmen der theoretischen Luftfahrerprüfung beim Regierungspräsidium abgelegt, wird der theoretische Teil der Flugfunkprüfung im Rahmen der Prüfung zum Fach Luftrecht abgelegt mit 5 zusätzlichen Fragen zum Gebiet Flugfunk.

Schülermeldung beim Regierungspräsidium und Anmeldung zur theoretischen Prüfung

Bei Segelflugschülern erfolgt die Anmeldung beim Regierungspräsidium zusammen mit der Anmeldung zur theoretischen Prüfung. Der Zeitpunkt der theoretischen Prüfung sollte dann erfolgen, wenn der Schüler kurz vor seinen ersten Alleinüberlandflügen steht, da sie hierfür Voraussetzung ist. Der Zeitpunkt sollte andererseits nicht zu früh liegen, da sonst die Zeit bis zur praktischen Prüfung, die spätestens 1 Jahr nach Abschluss der theoretischen Prüfung erfolgen muss, knapp wird.

Vor der Anmeldung zur theoretischen Prüfung sollte sich der Ausbildungsleiter vergewissern, dass der Schüler ausreichend vorbereitet ist. Der Schüler sollte an mindestens 60 Unterrichtseinheiten Theorieunterricht teilgenommen haben.

Informationen über die jeweiligen Prüfungsverfahren, Prüfungstermine und Anmeldefahren können unter www.ausbildung.bwlv.de nachgelesen werden.

Checkliste für die Schülermeldung und Anmeldung zur theoretischen Prüfung

- Vollständig ausgefüllte Schülermeldung (6.1)
- Gültiges Tauglichkeitszeugnis liegt dem Regierungspräsidium vor
- Führungszeugnis beantragt bzw. liegt dem Regierungspräsidium vor
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister beantragt bzw. beigelegt
- Kopie des Personalausweises
- Passbild
- Anmeldung zur theoretischen Prüfung (6.4)
- Nachweis über Sofortmassnahmen am Unfallort bzw. Kopie des Führerscheins
- Teilnahme am Theorieunterricht im Ausbildungsnachweis bestätigt
- Erfolgreich bestandene Testprüfung im Verein (Feststellung der Prüfungsreife)

Hinweis: die theoretische Prüfung kann auch in Teilprüfungen abgelegt werden.

Wichtige Hinweise:

Im Zusammenhang mit der Prüfung zu beachtende Fristen:

- Die gesamte theoretische Prüfung (Teilprüfungen und Wiederholungsprüfungen) muß innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.
- Die theoretische Prüfung ist 24 Monate gültig. In dieser Zeit muß die praktische Prüfung abgeschlossen werden einschließlich eventueller Wiederholungen.
- Für die Praxisausbildung können nur die Ausbildungsflüge der letzten 4 Jahre angerechnet werden.



Dritter Ausbildungsabschnitt

Im dritten Ausbildungsabschnitt erfolgt die Ausbildung zur Überlandflugreife. Er wird abgeschlossen mit dem 50km Überlandflug und der Vorbereitung auf die praktische Prüfung.

Bei Außenlandeübung mit Reisemotorsegler ist die **Dokumentationspflicht bei Unterschreitung der Mindesthöhe 6.5)** zu beachten.

Checkliste für einen Alleinüberlandflug

- Theorieprüfung beim Regierungspräsidium bestanden, Bestätigung liegt vor
- Alle erforderlichen Übungen laut Ausbildungsnachweis beherrscht und abgezeichnet
- eine theoretische und praktische Einweisung in besondere Flugzustände sowie in das Verhalten in Notfällen erhalten
- Mindestens 2 Überlandflugeinweisungen durchgeführt
- Außenlandeübung erfolgt
- Ausführliche Flugvorbereitung 6.6)
- Schriftlicher Flugauftrag 6.6)
- Dokumentation des Flugablaufs (Barogramm + Photo oder Logger) bei gefordertem 50km Flug

Praktische Prüfung

Die Ausbildung wird abgeschlossen mit der praktischen Prüfung. Das Verfahren bei den Regierungspräsidien unterscheidet sich hier etwas. Das Regierungspräsidium Karlsruhe und Freiburg teilt den Prüfer bei bestandener theoretischer Prüfung mit, die anderen erst nach Einreichung des Befähigungsnachweises und bei Vorliegen aller Unterlagen. Voraussetzung für die praktische Prüfung ist in jedem Fall, dass die Ausbildung in allen Punkten (einschließlich des Überlandflugs) abgeschlossen ist.

Checkliste für die Beantragung der praktischen Prüfung bzw. Ausstellung der Lizenz

- Vom Ausbildungsleiter unterschriebener Befähigungsnachweis 6.7) an das Regierungspräsidium einreichen, wenn Prüfer nicht bereits zugeteilt ist.
- Ferner nochmals überprüfen:
- Gültiges Tauglichkeitszeugnis liegt dem Regierungspräsidium vor
- Führungszeugnis liegt dem Regierungspräsidium vor
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister liegt dem Regierungspräsidium vor
- Kopie des Personalausweises liegt dem Regierungspräsidium vor
- Passbild liegt dem Regierungspräsidium vor
- Nachweis über Sofortmassnahmen am Unfallort bzw. Kopie des Führerscheins liegt dem Regierungspräsidium vor

Vor Festsetzung des Termins für die praktische Prüfung sollte folgende Checkliste beachtet werden

Checkliste vor der praktischen Prüfung

- Theorieprüfung ist nicht älter als 24 Monate
- Die Ausbildung ist in allen Punkten abgeschlossen
- Ausbildungsnachweis und Flugbuch sind korrekt und vollständig ausgefüllt
- Befähigungsnachweis 6.7) ist vom Ausbildungsleiter unterschrieben, sofern er nicht schon zur Beantragung der Prüfung dem RP vorgelegt wurde.
- Prüfauftrag liegt vor; als Prüfer benannt:
- Flugschüler kennt und beherrscht das Prüfungsprogramm 6.8)

Kontaktinformationen für die jeweils zugeteilten Prüfer kann den Prüferlisten unter www.ausbildung.bwlv.de entnommen werden.

Sobald dem Regierungspräsidium das Protokoll der erfolgreich bestandenen praktischen Prüfung und alle übrigen Unterlagen vollständig vorliegen, kann die Lizenz erteilt werden.

Hinweis: Das **BMVBS** hat zur Frage von **Flügen zwischen der praktischen Prüfung und der Aushändigung der Lizenz** gegenüber dem DAeC Stellung genommen und vertritt den Standpunkt dass nach der praktischen Prüfung bis zur Aushändigung der Lizenz Flüge nicht zulässig sind.



Links zu Unterlagen für die Ausbildung:

- 1.) DAeC, Die Methodik zur Segelflugausbildung <http://www.daec.de/se/downfiles/SFMETH2006.pdf>
- 2.) DAeC, Segelflugsport Betriebsordnung (SBO) <http://www.daec.de/se/downfiles/sbo.pdf>
- 3.) DAeC, Bestimmungen über den Erwerb der nat. Segelflugsportabzeichen u. A-,B-u. C-Prüfungen
http://www.daec.de/se/downfiles/Nationale_Segelflugsportabzeichen.pdf
- 4.) DAeC, Ausbildungsnachweis Segelflug <http://www.daec.de/se/downfiles/AusbildungsnachweisSF2008.pdf>
- 5.) Auszüge aus LuftVZO und LuftPersV vom 01.05.2003 (DAeC) <http://www.daec.de/se/downfiles/Kapitel%20IISFMethodik.pdf>
- 6.) Formulare <http://ausbildung.bwlv.de/download.htm#formulare>

6.1) Schülermeldung

http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rpbw_Vordruck-Schuelermeldung.pdf

6.2) Verzichtserklärung

http://ausbildung.bwlv.de/downloads/verzichtserklaerung_mitglied_verein.pdf

6.3) Antrag zur Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses

http://ausbildung.bwlv.de/downloads/taug_antrag.pdf

6.4) Anmeldung zur Theorieprüfung

http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rpt_pruefungsanmeldung.pdf (RP Tübingen)

<http://ausbildung.bwlv.de/downloads/theoriepruef-rpf.pdf> (RP Freiburg)

http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rpk_Pruefungsanmeldung.pdf (RP Karlsruhe)

http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rps_pruefungsanmeldung.pdf (RP Stuttgart)

6.5) Dokumentation der Unterschreitung der Mindesthöhe

<http://ausbildung.bwlv.de/downloads/Notlandeuebung-BWL.pdf>

6.6) Schriftlicher Flugauftrag mit Flugvorbereitung

<http://ausbildung.bwlv.de/downloads/sf-flugplan.doc>

<http://ausbildung.bwlv.de/downloads/sf-flugauftrag.doc>

6.7) Befähigungsnachweis

http://ausbildung.bwlv.de/downloads/befaeigungsnachweis_gpl.pdf

6.8) Prüfungsprogramm

http://ausbildung.bwlv.de/downloads/pruef_2dv_sf.pdf

Eventuell noch einzuarbeiten bzw. zu klären:

- Verwendung des Ausbildungsnachweises (Verantwortung des Schülers)
- Dokumentation der Theorieausbildung
- Fortlaufende Überwachung (Tauglichkeit der Schüler)

Auszüge aus der LuftVZO zur Aufnahme der Ausbildung:

§ 23 (2) LuftVZO Das Mindestalter für den **Beginn der Ausbildung** beträgt

1. **14 Jahre für Segelflugzeugführer** und Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte,
3. 16 Jahre für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Führer motorgetriebener Luftsportgeräte und Freiballonführer,

§24 (1) 4. LuftVZO Voraussetzungen für die Ausbildung

- (1) Die Ausbildung von Luftfahrtpersonal ist nur zulässig, wenn
 4. bei einem minderjährigen Bewerber der gesetzliche Vertreter zustimmt.
- (3) Dem Ausbildungsbetrieb oder der registrierten Ausbildungseinrichtung müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:
 1. der Personalausweis oder Pass zur Feststellung der Identität und zur Erhebung der Daten nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes,
 2. das Tauglichkeitszeugnis nach § 24 Abs. 5 LuftVZO
 3. eine Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren und darüber, dass eine Auskunft nach § 30 Abs. 8 des Straßenverkehrsgesetzes beantragt worden ist,
 5. bei einem minderjährigen Bewerber die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

§ 24 (4) LuftVZO

(4) Der Ausbildungsbetrieb oder die registrierte Ausbildungseinrichtung **meldet** jeden neu aufgenommenen Bewerber **spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn** der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Stelle. Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Unterlagen sind der Meldung beizufügen oder **spätestens bis zum ersten Alleinflug nachzureichen**. Hat der für die Ausbildung Verantwortliche Zweifel an der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Bewerbers, teilt er die Gründe hierfür bei der Meldung oder während der Ausbildung der zuständigen Stelle mit. Die zuständige Stelle kann die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung davon abhängig machen, dass der Bewerber seine Eignung nach § 24c Abs. 2 nachweist. Die zuständige Stelle untersagt die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung, wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt.

(5) Abweichend von der Vorlagepflicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 haben Bewerber um einen Lizenz für Segelflugzeugführer nach § 36 der Verordnung über Luftfahrtpersonal ein Tauglichkeitszeugnis dem Ausbildungsbetrieb oder der registrierten Einrichtung spätestens vor dem ersten Alleinflug vorzulegen. Der Ausbildungsbetrieb oder die registrierte Einrichtung weist den Bewerber vor Beginn der Ausbildung darauf hin, dass die Lizenz nur bei nachgewiesener Tauglichkeit erteilt wird. Inhaber einer Lizenz für Segelflugzeugführer haben spätestens sechs Wochen nach Beginn der Ausbildung mit dem Ziel des Erwerbs einer Klassenberechtigung für Reisemotorsegler nach § 40a der Verordnung über Luftfahrtpersonal durch Vorlage einer Mitteilung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nachzuweisen, dass Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes nicht bestehen. Die Meldung nach Absatz 4 ist bei Bewerbern um eine Lizenz für Segelflugzeugführer oder Führer von nicht motorgetriebenen Luftsportgerät nur erforderlich, wenn der für die Ausbildung Verantwortliche Zweifel hat, dass der Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt oder die erforderliche Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Satz 2 besitzt.

§24 (3) 1. LuftVZO :

- (3) Dem Ausbildungsbetrieb oder der registrierten Ausbildungseinrichtung müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:
 1. der **Personalausweis** oder **Pass** des Bewerbers zur Feststellung der Identität und zur Erhebung der Daten nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes,

§ 24a Tauglichkeitszeugnis

- (1) Das Tauglichkeitszeugnis nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 wird gemäß dem Muster in Anlage 3 in Tauglichkeitsklassen nach entsprechender flugmedizinischen Untersuchung erteilt. Der Umfang der flugmedizinischen Untersuchung und die Beurteilungsmaßstäbe für die Tauglichkeit richten sich nach den Bestimmungen über Anforderungen an die Tauglichkeit (JAR-FCL 3 deutsch).
- (2) Die Anforderungen der Tauglichkeitsklasse 1 gelten für Verkehrsflugzeugführer, Berufsflugzeugführer, Verkehrshubschrauberführer, Berufshubschrauberführer, Luftschiffführer, Flugingenieure, Freiballonführer mit der Lizenz nach § 46 Abs. 5 der Verordnung über Luftfahrtpersonal und Flugtechniker auf Hubschraubern bei den , Polizeien des Bundes und der Länder.

(3) Die Anforderungen der Tauglichkeitsklasse 2 gelten für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer mit der Lizenz nach § 46 Abs. 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal und Führer von Luftsportgeräten.

§ 24d LuftVZO

Erteilung und Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses

(1) Nach vollständigem Abschluss einer Untersuchung nach § 24b oder der Überprüfung nach § 24c stellt die untersuchende oder überprüfende Stelle im Falle der Tauglichkeit ein Tauglichkeitszeugnis aus. Ein Original oder eine vom ausstellenden flugmedizinischen Zentrum oder flugmedizinischen Sachverständigen bestätigte Kopie des Tauglichkeitszeugnisses ist der für die Lizenz zuständigen Stelle zu übermitteln. Wenn die Untauglichkeit eines Bewerbers festgestellt wurde, ist ihm dies schriftlich mitzuteilen. Die für die Lizenz zuständige Stelle ist hierüber zu unterrichten. Die Pflicht zur Übermittlung der Daten nach § 24b Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses beträgt ab dem Tag des Abschlusses der Untersuchung

2. für Klasse 2: 60 Monate bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, danach 24 Monate bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und danach zwölf Monate.

Ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 schließt die Tauglichkeit der Klasse 2 mit der dieser zugeordneten Gültigkeitsdauer ein. Ist aufgrund des Befundes eine kürzere Gültigkeitsdauer für die betreffende Tauglichkeitsklasse erforderlich, ist dies in dem Tauglichkeitszeugnis zu vermerken.

(3) Bei der wiederholten Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses beginnt die Gültigkeit nach Absatz 2 am Tag des Abschlusses der Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung. Wird die Verlängerungsuntersuchung innerhalb der letzten 45 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeit des vorhergehenden Tauglichkeitszeugnisses durchgeführt, bestimmt sich die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses nach Absatz 2 vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit des vorhergehenden Tauglichkeitszeugnisses.

(4) Sind im Rahmen einer Untersuchung der Tauglichkeit Einschränkungen oder Auflagen im Tauglichkeitszeugnis zu vermerken, werden diese Eintragungen durch das flugmedizinische Zentrum nach § 24e Abs. 4 oder durch den flugmedizinischen Sachverständigen nach § 24e Abs. 2 und 3 vorgenommen und der für die Lizenz zuständigen Stelle mitgeteilt. Dies gilt auch im Falle der Aufhebung oder Änderung bereits eingetragener Auflagen oder Einschränkungen. § 24b Abs. 4 bleibt unberührt. Wurden im Rahmen einer Tauglichkeitsuntersuchung Tatsachen bei einem Inhaber einer Lizenz festgestellt, die eine Nichttauglichkeit begründen, verliert das bereits erteilte Tauglichkeitszeugnis seine Gültigkeit. Wird die Tauglichkeit eines Bewerbers durch ein vom Luftfahrt-Bundesamt anerkanntes flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen nach § 24e Abs. 2 oder 3 eingeschränkt, ist dies der für die Lizenz zuständigen Stelle und dem Luftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. § 29 bleibt unberührt.

(5) Das Tauglichkeitszeugnis der für die Tätigkeit vorgeschriebenen Klasse ist beim Betrieb des Luftfahrzeugs mitzuführen.